

Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.

Anerkannter Naturschutzverband



Justitiar RA Clemens H. Hons
Zeißstraße 63, 30519 Hannover
Tel.: 0511/899 859-0

An die
Damen und Herren Vorsitzenden
der Jägerschaften in der
Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.

Schopenhauerstraße 21
30625 Hannover
Fernruf (05 11) 53 04 30
Telefax (05 11) 55 20 48
e-mail: info@ljn.de
Internet: <http://www.ljn.de>

Datum 05.01.2015 HS/AD, 217/09

Satzungsänderung

Sehr geehrte Frau Köhler,
sehr geehrte Herren,

2013 hat der Bundestag das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes verabschiedet. Es ist 2014 in Kraft getreten. Es enthält u.a. auch Änderungen der Abgabenordnung und damit des Rechts der Gemeinnützigkeit. U.a. wird jetzt bei der Prüfung der Satzung der Vereine die Gemeinnützigkeit verbindlich für die Zukunft festgestellt. Damit entfällt die bisher gültige vorläufige dreijährige Bescheinigung. Die Änderung hat aber auch zur Folge, dass die Satzung der Vereine der vom Bundesminister der Finanzen veröffentlichten Mustersatzung entsprechen muss. Das war bei der bis 2014 geltenden Satzung der Landesjägerschaft –einschließlich der der Jägerschaften- nicht der Fall. Deswegen drohte das für die Landesjägerschaft zuständige Finanzamt die Gemeinnützigkeit nicht weiter anzuerkennen, ähnliche Schreiben haben auch Jägerschaften von ihren jeweils zuständigen Finanzämtern erhalten. Hierüber hatten wir sie 2012 und 2013 ausführlich informiert. In Folge hat der Schatzmeister der LJN gemeinsam mit dem die LJN beratenden Steuerberater / Wirtschaftsprüfer mit den Finanzbehörden verhandelt und mit ihnen die notwendigen Änderungen der Satzung festgelegt, damit die Satzung der LJN und der örtlichen Jägerschaften auch künftig deren Gemeinnützigkeit festscheidet.

Anlässlich der Mitgliederversammlung der Landesjägerschaft beim Landesjägertag am 09.05.2014 haben die Mitglieder einstimmig die entsprechenden Satzungsänderungen beschlossen. Diese sind – soweit sie die Satzung der örtlichen Jägerschaften betreffen - für die örtlichen Jägerschaften verbindlich.

Wir bitten daher, die für die Satzungen der Jägerschaften geltenden Bestimmungen in den Mitgliederversammlungen Ihrer Jägerschaften noch in diesem Jahr zur Abstimmung zu bringen. Die betroffenen Passagen fügen wir in der Anlage bei.

Änderungen hiervon sind aus Rechtsgründen nicht zulässig. Die Satzung der LJV regelt verbindlich die Satzung der Jägerschaften vor Ort. Auch würde eine Abweichung von dem mit dem Finanzamt abgesprochenen Satzungstext zu Schwierigkeiten mit den Finanzämtern vor Ort führen, was die Gemeinnützigkeit nicht nur der betroffenen Jägerschaft, sondern auch aller Jägerschaften und der Landesjägerschaft betreffen wird. Wir bitten daher nachdrücklich die Vorstandsmitglieder der Jägerschaft, entsprechend ihrer Verantwortung nach § 7 Abs. 3 der Satzung dafür Sorge zu tragen, dass die Satzungsänderungen vor Ort so beschlossen werden, wie es die Mitgliederversammlung auf dem Landesjägertag 2014 einstimmig vorgegeben hat.

Mit freundlichen Grüßen und Waidmannsheil



Clemens H. Hons

Rechtsanwalt